

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes
In der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.Dezember 1978
(GB 1. 1979 S. 12) hat die Versammlung der
Jagdgenossenschaft Bühlerzell – Geifertshofen
Am 24. Oktober 1981 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Bühlerzell – Geifertshofen“

und hat ihren Sitz in 74426 Bühlerzell, Kreis Schwäbisch Hall.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Grundstückseigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums
3. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdsausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen, sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) Die Versammlung der Jagdgenossen (§5)
- b) Der Jagdvorstand (§9)
- c) Der Ausschuss (§12)

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand alljährlich einmal zur Entgegennahme des Prüfungsberichts des Jagdausschusses einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werde, wenn des Ausschuss die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Versammlung der Jagdgenossen soll einberufen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht.
4. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Jagdvorstand(mit der Tagesordnung) mindestens 2 Wochen zuvor öffentlich bekanntzumachen (§20).

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben, die nichteinheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis(nach Stimmen und Grundfläche) enthält. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand (§9) und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Wahl des Jagdvorstandes, des Jagdausschusses, der Stellvertreter und Übertragung von Aufgaben an Vorstand und Ausschuss.
- b) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- c) Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
- d) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenverwalters
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- f) Änderung der Satzung

§ 9 Jagdvorstand

1. Der „Jagdvorstand“ * vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand und seine Stellvertreter werden von der Versammlung der Jagdgenossenschaft auf die Dauer von 9 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder volljährige Jagdgenosse oder wer als Hofnachfolger Pächter ist. Wiederwahl ist zulässig
3. Der Jagdvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für notwendige Barauslagen Ersatz verlangen. Der Ausschuss beschließt eine jährliche einheitliche Entschädigung des Jagdvorstands für die Dauer von 9 Jahren.

§ 10 Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des §3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Er hat die Versammlung der Jagdgenossen unverzüglich einzuberufen und über seine Maßnahmen zu unterrichten, wenn für die Jagdgenossenschaft Verbindlichkeiten entstehen oder zu erwarten sind.
3. Der Jagdvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Ausschusses
 - c) Führung der Kassengeschäfte
 - d) Aufstellung der Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - e) Aufstellung der Verteilungsplanes und der Beitragsliste

- f) Beaufsichtigung etwaiger Angestellter und Überwachung der Einrichtung der Jagdgenossenschaft
- g) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
- h) Vornahme der Bekanntmachungen
- i) Entscheidungen über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, Auswahl der Jagdpächter und Abrundungen.
Über diesen Punkt entscheiden Vorstand und Ausschuss gemeinsam
- j) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.
- k) Der Jagdvorstand hat den Abschussplan für das folgende Jagdjahr(Jagdjahre bei mehrjährigen Abschussplänen) auf die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme für Jagdgenossen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind rechtzeitig im Gemeinde Mitteilungsblatt vorher bekannt zu geben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen einschließlich evtl. Änderungsvorschläge im Abschussplan vermerken.

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der jagdgenossen aufzustellen, das darüber Auskunft gibt, wie sich die gesamte Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf die einzelnen jagdgenossen verteilt. Das Verzeichnis ist bei der ersten Anlegung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen lang auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Jagdbezirk gelegenen Grundstücke auszulegen.
2. Der Jagdvorstand hat das Verzeichnis im Benehmen mit den zuständigen Stellen (Bürgermeisteramt, Vermessungsamt usw.) stets auf dem Laufenden zu halten.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus mindestens 6 Jagdgenossen oder einem Mitglieder der als Hofnachfolger Pächter ist und einen Mitglied des Gemeinderats.
Die 6 Ausschussmitglieder der Jagdgenossen werden von der Versammlung der Jagdgenossen gewählt. Vertreter der Gemeinde wird durch die Gemeinde bestimmt.
Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 9 Jahre: sie beginnt am 1.April und endet am 31. März § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden Anwendung.
2. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden
3. Die Aufgabe des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) Des Genossenschaftsverzeichnisses
 - b) Des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - c) Des Verteilungsplanes und der Beitragsliste
4. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden durch rechtzeitige Einzelbenachrichtigung nach Bedarf einberufen. Er hat der Versammlung der Jagdgenossen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 13 Wirtschaftsführung, Umlage

1. Die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft richtet sich nach einem von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer des Jagdjahres (1. April bis 31. März) festzusetzenden Haushaltsplanes, der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist.
2. Im Haushaltsplan werden sämtliche mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen, sowie die notwendigen Aufwendungen unter Vermeidung zweckfremder Ausgaben veranschlagt. Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem Entstehungsgrund zu bezeichnen.
3. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
4. Bleibt ein Reinertrag im laufenden Geschäftsjahr, so wird dieser auf das nächste Jahr übernommen und nicht ausbezahlt.

§ 14 Kassenverwalter

1. Zur Besorgung der Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft kann der Jagdvorstand mit Zustimmung des Jagdausschusses einen Kassenverwalter bestellen. Der Kassenverwalter muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein. Für den Kassenverwalter soll ein geeigneter Vertreter bestimmt werden.
2. Der Kassenverwalter ist dem Jagdvorstand für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich. Der Jagdvorstand hat sich laufend über Stand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten. Er ist zu unvermuteten Kassenprüfungen berechtigt und verpflichtet.

§ 15 Kassengeschäfte

1. Für die Führung der Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
 - a) Für alle Einnahmen und Auszahlungen ist jeweils eine schriftliche Anordnung (Annahme- bzw. Auszahlungsanordnung) erforderlich, die vom Jagdvorstand, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, im Rahmen des Haushaltsplanes zu erteilen ist.
 - b) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge, sowie nach ihrer haushaltsplanmäßigen Einordnung in ein Kassenbuch laufend einzutragen. Dieses dient zusammen mit den Einnahmen- und Ausgabenbelgen, sowie den Nachweisen über Geldbestand- und -anlagen gleichzeitig als Rechnung. Das Kassenbuch und die Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
 - c) Der Jagdvorstand und der Kassenverwalter haben dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind anzumahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist hat der Jagdvorstand im Einvernehmen mit dem Jagdausschuss die Beitreibung zu veranlassen.
 - d) Der Barbestand der Kasse soll möglichst niedrig gehalten werden. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein bei einer vertrauenswürdigen Geldanstalt zu unterhaltendes Konto einzuzahlen.

- e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenverwalter sofort zu ersetzen. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Nicht aufklärbare Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu verbuchen.
2. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Haushaltsrechnung aufzustellen.
3. Die Haushaltsrechnung ist durch den Jagdvorstand bis spätestens 30. April der Versammlung der Jagdgenossen zur Prüfung und Entlastung vorzulegen. Führt diese Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, wo wird dem Jagdvorstand und dem Kassenverwalter Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

§ 16 Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlichen nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
2. Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Kassenverwalter unter Verantwortung des Jagdvorstandes soweit erforderlich einen Verteilungsplan für den Reinertrag (§13 Abs. 3) und eine Beitragsliste für die Umlage (§13 Abs. 5) auf. Verteilungsplan und Beitragsliste sind nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossenschaft oder ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen und auf Antrag, der spätestens 7 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Jagdvorstand einzubringen ist, zu berichtigen.

§ 17 Auszahlung des Reinertrags

1. Die Mittel des Reinertrages werden gemeinschaftlich auf dem Gebiet der Jagdgenossenschaft, vorrangig zur Unterhaltung des Feld- und Waldwegenetzes eingesetzt. Über die tatsächliche Verwendung beschließt der Vorstand und der Ausschuss. Auszahlungswillige können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung ihren Auskehranspruch geltend machen. Die Auszahlung erfolgt an den vom Vorstand festgesetzten Zahltagen.
2. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25,56€, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25,56 € erreicht hat.
3. Nach Ablauf der Pachtperiode und bei einem Wechsel des Eigentümers hat eine Auszahlung auch dann zu erfolgen, der Mindestbetrag nicht erreicht ist.

§ 18 Einzahlung der Beiträge

1. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossenschaft werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Festlegung der Beitragsliste zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
2. Umlagebeiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die jeweiligen Gemeinden für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form (Gemeindemitteilungsblatt)

Aktuelle Fassung 1. April 2019